

Ausbildung zum nebenberuflichen Kirchenmusiker im Erzbistum Bamberg

C-Ausbildungsordnung

gültig ab 1.9.1993 (ergänzt zum 1. Januar 1998)

Amt für Kirchenmusik im Erzbistum Bamberg

Jakobsplatz 4

96049 Bamberg

Tel.: 0951-502681

Fax: 0951-502685

ORDNUNG DER AUSBILDUNG ZUM/ZUR NEBENBERUFLICHEN KIRCHENMUSIKER/IN IM ERZBISTUM BAMBERG

Die Erzdiözese Bamberg fördert die Ausbildung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker/innen. Ziel der Ausbildung ist die Ablegung der Prüfung für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Erzdiözese Bamberg nach der Prüfungsordnung D oder C in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnung für die C-Ausbildung

Die Ausbildungsordnung C basiert auf der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.2.1989.

A. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskurs

1. positive Einstellung zum kirchenmusikalischen Dienst in der Gemeinde
2. Empfehlungsschreiben des zuständigen Pfarrers
3. in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres
4. Nachweis ausreichender musikalischer Fähigkeiten; über die Aufnahme in den C-Ausbildungskurs entscheidet eine Aufnahmeprüfung.
5. Verpflichtung des Schülers zur Einhaltung entsprechender Übezeiten
6. Verpflichtung zum Mitsingen in einem Kirchenchor oder einem vergleichbaren Chor
7. Bereitschaft zur Teilnahme am Kursangebot der Regionalkantoren und des Amtes für Kirchenmusik.

B. Ausbildungsbeginn

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt beim Amt für Kirchenmusik. Die Ausbildung beginnt mit dem Abschluß eines Ausbildungsvertrages, den das Erzb. Ordinariat (Amt für Kirchenmusik) mit dem Schüler schließt.

C. Ausbildungsdauer

1. Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
2. Der Einzel- und Gruppenunterricht wird während der an allgemeinbildenden Schulen üblichen Schulzeit erteilt. Während der Ferien ist unterrichtsfrei. Bei der Festlegung der Unterrichtsstunden ist auf eventuelle Feiertage Rücksicht zu nehmen.
3. Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Stunden ist der Lehrer nicht nachleistungspflichtig. Beim Fehlen des Lehrers, außer im Krankheitsfall, ist eine Nachholstunde zu vereinbaren.

D. Unterrichtsform

1. Der Schüler erhält wöchentlich während der Schulzeit Einzelunterricht von 60-minütiger Dauer.
2. Der Gruppenunterricht findet einmal wöchentlich während der Schulzeit statt. Die Dauer beträgt in der Regel 4 Unterrichtsstunden á 45 Minuten.

E. Prüfungen

1. Die Termine für die Abschlußprüfungen werden vom Amt für Kirchenmusik festgelegt und den Prüfungskandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
2. Bei der Meldung zur Abschlußprüfung ist der Prüfungskommission das Testatheft vorzulegen.
3. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlußprüfung.
4. Prüfungsablauf und Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
5. Um die Prüfung zu bestehen, muss mindestens „ausreichend“ als Gesamtnote erzielt werden. Werden die Leistungen in einem Fach mit „ungenügend“ oder in zwei Fächern der Gruppe I und II mit „mangelhaft“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Leistung in einem Fach der Gruppe I mit „mangelhaft“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Im Fall einer nicht abgeschlossenen Prüfung kann in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Fach innerhalb von zwei Jahren eine Nachprüfung erfolgen. Wird auch in der Nachprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
6. Dem Prüfungsausschuß gehören an der Leiter des Amts für Kirchenmusik als Prüfungsvorsitzender oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der jeweilige Fachlehrer, ein Regionalkantor.

F. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist beendet,

1. wenn der Schüler die Prüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. wenn der Schüler das Ausbildungsverhältnis ordnungsgemäß kündigt,
3. wenn der Lehrer im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik eine Fortsetzung der Ausbildung als nicht erfolgreich ansieht.

G. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung ist dem Lehrer und dem Amt für Kirchenmusik schriftlich mitzuteilen.

H. Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Wahrung der Ordnung kann der Lehrer gegenüber dem Schüler (bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter) eine mündliche oder schriftliche Verwarnung aussprechen.
2. Der Schüler kann bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen kann ebenfalls werden, wer dem Unterricht mehrmals unentschuldigt ferngeblieben ist und wer ungenügend mitarbeitet.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden bei Zahlungssäumnis der Unterrichtsgebühr von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Zahlungssäumnis.

I. Unterrichtsgebühren

1. Für die Organistenausbildung werden Unterrichtsgebühren erhoben.
2. Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung.
3. Die Gebühren entstehen mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses und sind in der Mitte eines Quartals fällig, also am 15.2., 15.05., 15.08., und 15.11.
4. Gebührenschuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
5. Bei längerem entschuldigtem und begründetem Unterrichtsausfall erfolgt eine Rückerstattung der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühr.

J. Testatheft

1. Zum 1. Januar 1998 wird von den Schülern die Führung eines Testatheftes verlangt.
2. Der Schüler ist verpflichtet, dem Orgellehrer das Testatheft zu jeder Unterrichtsstunde vorzulegen. Der Lehrer nimmt die entsprechenden Eintragungen vor und bestätigt diese durch seine Unterschrift.
3. Das Testatheft wird bei der Anmeldung zur Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt.
4. Die Prüfungskommission entscheidet anhand der Eintragungen im Testatheft über die Zulassung zur Prüfung.

Unterrichtsplan / Prüfungsanforderungen

Im Rahmen der C-Ausbildung wird die/der Schülerin/Schüler in folgenden Fächern unterrichtet:

Fächergruppe I:

1. Liturgisches Orgelspiel
2. Orgelliteraturspiel
3. Chorleitung

Fächergruppe III:

1. Partiturspiel
2. Musikgeschichte
3. Orgelkunde

Fächergruppe II:

1. Liturgik
2. Singen und Sprechen
3. Gregorianischer Choral
4. Deutscher Liturgiegesang
5. Klavierspiel
6. Tonsatz
7. Gehörbildung

Bei den Abschlußprüfungen werden folgende Leistungen erwartet:

Liturgisches Orgelspiel (Prüfungsdauer max. 20 Minuten)

1. musikalische Ausarbeitung einer Messe:

Spielen von Vor-, Zwischen und Nachspielen für den Gottesdienst, Vorspiel von Intonationen zu den Gesängen; Begleitung des Gemeindegesangs nach dem Orgelbuch zum GOTTESLOB. Die Prüfungsaufgaben werden dem Prüfling 15 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Vor- bzw. Nachspiel zum Beginn bzw. am Ende des Gottesdienstes müssen in eine größere Form (Praeludium, Toccata u.a.) gekleidet sein; zu den Liedern bei Gabenbereitung und Kommunion werden Zwischenspiele mit motivischer Verarbeitung der Liedmelodie erwartet, eines der Zwischenspiele muß modulatorisch sein. Zu den Liedern mit Ausnahme des „Sanctus“ muß eine Intonation (in Form eines Trios, eines Fugatos, eines knappen Choraltvorspiels mit Vorimitation o.ä.) vorbereitet werden. Die Länge der Intonation richtet sich nach der Placierung und Funktion des Gesangs im Gottesdienst.

2. Begleitung eines lateinischen Ordinariumsteils nach dem Orgelbuch zum GOTTESLOB. Auch hierzu ist ein Vorspiel notwendig.

Orgel-Literaturspiel (20 Minuten)

1. Vorspiel von drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken verschiedener Form aus unterschiedlichen Stilepochen.
2. Nachweis eines Repertoires von weiteren fünfzehn Stücken.

Chorleitung (20 Minuten)

1. Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
2. Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition
3. Demonstration chorischer Stimmbildung (max. 5 Minuten) durch gezielt auf die zu singende Literatur abgestimmte Übungen zu Beginn der Probe.

Liturgik (bei mündlicher Prüfung 15 Minuten, bei Prüfung in schriftlicher Form 60 Minuten)

1. Aufbau und liturgische Gestaltung von Meßfeier und anderen Gottesdiensten
2. Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
3. Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

Singen und Sprechen (10 Minuten)

1. Vortrag eines geistlichen Liedes
2. Vortrag eines biblischen Textes
3. Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung

Gregorianischer Choral

1. Vortrag eines Propriumsgesangs aus dem Graduale Triplex
2. Einüben eines Propriumsgesangs mit der Schola (10 Minuten)
3. Vom-Blatt-Singen eines Gesangs aus dem Kyriale
4. Grundkenntnisse der Gregorianik (Prüfung in schriftlicher Form 60 Minuten)

Deutscher Liturgiegesang

1. Vortrag eines Antwortgesangs aus dem Kantorenbuch zum GOTTESLOB oder aus einem vergleichbaren Rollenbuch des Kantors
2. Vortrag eines Psalmes (mit Flexa) mit dem dazugehörigen Kehrvors aus dem GOTTESLOB
3. Einüben eines einstimmigen deutschen Liturgiegesangs mit der Schola

Klavierspiel (10 Minuten)

Vorspiel von zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Stück
Mindestanforderung: Komposition im Schwierigkeitsgrad einer „zweistimmigen Invention“ von J.S. Bach

Tonsatz

schriftliche Prüfung (45 Minuten)

1. Aussetzen einer Liedmelodie im vierstimmigen Kantionalsatz
2. Aussetzen eines bezifferten Basses

praktische Prüfung (10 Minuten)

1. Vom-Blatt-Spiel eines Satzes mit Bezifferung aus der Generalbaßausgabe „Kleines Orgelbuch zum GOTTESLOB“
2. Harmonisieren einer Melodie aus der Harmonielehre-Schule
3. Spielen von Modulationen im Dur- und Mollbereich

Gehörbildung

schriftliche Prüfung (45 Minuten)

Musikdiktate: einstimmig

zweistimmig

vierstimmig, erweiterte Kadenz

Rhythmen

praktische Prüfung (5 Minuten)

1. Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
2. Intonationsangaben mittels Stimmgabel

Partiturspiel (10 Minuten)

1. Vorspiel einer vorbereiteten, auf vier Systemen notierten Chorpartitur
2. Vom-Blatt-Spiel einer auf zwei bis drei Systemen notierten Chorpartitur

Musikgeschichte (schriftliche Prüfung 60 Minuten)

1. Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte
2. Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

Orgelkunde (schriftliche Prüfung 60 Minuten)

1. Geschichte des Orgelbaus
2. Technische Anlage; Bauformen und Klang der Orgelpfeifen; Namen, Einteilung und Verwendung der Register
3. Pflege der Orgel

Bewertung der Leistungen

Notenstufen: 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Für die Bildung der Gesamtnote:

mit Auszeichnung (bis 1,25)
sehr gut (bis 1,50)
gut (bis 2,50)
befriedigend (bis 3,50)
ausreichend (bis 4,50)
nicht bestanden (ab 4,51)

Die Wertung der Fächergruppen:

Fächergruppe I = dreifache Bewertung
Fächergruppe II = zweifache Bewertung
Fächergruppe III = einfache Bewertung

Auskunft beim Amt für Kirchenmusik